



augenauf bulletin

**Vom Schuldspruch
zum Freispruch**
S. 2

**NEIN! zu Frontex am
15. Mai**
S. 5

**Ist das Bundesver-
waltungsgericht ein
Saftladen?**
S. 6

**«Ich fühle mich wie
umgebracht»**
S. 8

**Ausbildung für
BAZ-Personal: Prä-
dikat ungenügend**
S. 12

**Berner Rückkehr-
zentren: Platznot,
Armut, Angst und
Isolation**
S. 15

**Überarbeitet: Deine
Rechte – Polizei**
S. 18

Vom Schuldspruch zum Freispruch

Vor einigen Jahren berichteten wir im augenauf-Bulletin über eine Polizeikontrolle am Bahnhof SBB in Basel, bei der eine jüngere Frau verletzt wurde (Nr. 94, September 2017). Sie erhielt danach einen Strafbefehl wegen Gewalt gegen Beamte. Mittlerweile fanden zwei Gerichtsprozesse statt. Während die erste Instanz die Frau verurteilte, sprach sie die zweite 2021 frei. Aus beiden Gerichtsprozessen lässt sich über die Arbeit von Gericht und Polizei viel lernen.

An einem späten Sommerabend im Juni 2017 fuhr eine französische Künstlerin auf der Durchreise mit den SBB vom Flughafen Zürich zum Flughafen Basel/Mulhouse. In Unkenntnis der Schweizer Gepflogenheiten wollte sie ihr Bahnbillett im Zug lösen. Ein Kontrolleur tauchte auf und behandelte die Frau nach ihren Aussagen wie eine Kriminelle. Er rief in Basel die Transportpolizei, die später mit zwei Kantonspolizist:innen verstärkt wurde. Letztere brachten die Künstlerin, weil sie sich scheinbar nicht ausweisen wollte, mit Gewalt auf eine Polizeiwache und sperrten sie für mehrere Stunden in eine Zelle. Die betroffene Frau erlitt bei der Verhaftung Verletzungen, die sie im Spital dokumentierte. Sie verpasste ihren Weiterflug und war längere Zeit psychisch traumatisiert sowie arbeitsunfähig. Drei Monate später erhielt sie einen Strafbefehl wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Sie selber hatte ihrerseits die verantwortlichen Beamt:innen wegen Gewalt angezeigt.

Erstes Gerichtsurteil: kein Zweifel an den Aussagen der Polizei

Im Prozess der ersten Instanz wurde die Frau zu einer bedingten Strafe verurteilt. Das Gericht stützte sich dabei vollumfänglich auf die Zeugenaussagen der involvierten Polizist:innen. Der betroffene Polizist, der vor Gericht als Zeuge geladen war, sagte aus, die Frau habe mit ihrem Fuss mehrmals bewusst auf seinen Zeh «draufgehauen», während man versucht habe, ihr auf dem Rücken Handschellen anzulegen. Und auch als sie mit Handschellen abgeführt wurde, sei die Frau immer wieder auf seinen Fuss gestanden und habe mit ihrem Bein gegen ihn ausgeschlagen. Der Anwalt beantragte, es sei aus Fairnessgründen eine Entlastungszeugin vorzuladen, da sich die Aussagen der Angeklagten und der Polizist:innen «zwischen zwei Fronten gegenüberstehen». Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben und die unabhängige Zeugin nicht angehört. Es gebe, so das Gericht, keinen Anlass, an den Aussagen der Polizist:innen zu zweifeln, zumal sie als Zeug:innen unter «Wahrheitspflicht» aussagen müssten.

Die gerichtliche Praxis, (nur) Polizeibeamt:innen als unbeteiligte Zeug:innen anzuhören, ist weit verbreitet und zugleich hoch problematisch. Denn es ist nicht zu leugnen, dass die Beamt:innen aktiv in die Ereignisse involviert waren. Das Gericht selbst hält fest, dass es sich bei dem ganzen Vorfall um einen «dynamischen Geschehensablauf» gehandelt habe, bei dem nicht alles im Detail bezeugt werden müsse, solange es gesamt-haft zum Ablauf passe (gemeint waren damit die Tritte der Angeklagten). Dass in einem dynamischen Geschehen die Polizist:innen selber das Geschehen mit antreiben und darum nicht einfach neutral sind, scheint für den gesunden Menschenverstand intuitiv verständlich, nicht aber für das Gericht. Besonders schwer wiegt dabei, dass das Gericht die Funktionsweise der Polizeibehörde als Ganze aus dem Blick verliert. Es ist bei der Polizeiarbeit gang und gäbe, dass die Polizei nach Kontrollen, in denen sie Gewalt angewandt hatte, zur eigenen Absicherung eine Klage wegen Gewalt gegen Beamte einreicht. augenauf kennt diese Praxis aus unzähligen Beispielen. Das Urteil der ersten Gerichtsinstanz negiert solche institutionellen Hintergründe, wenn sie festhält, die Beamt:innen hätten kein Motiv gehabt, die Frau falsch anzuklagen. Indem das Gericht Polizist:innen nur als Privatpersonen behandelt und nicht als Teil der staatlichen Exekutivgewalt, nimmt es leider seine Aufgabe der Gewaltenkontrolle nicht ernst.

Zweites Gerichtsurteil: Ungereimtheiten in den Zeugenaussagen

Erfreulicherweise revidierte das Appellationsgericht das erste Urteil und sprach die Frau von der Anklage wegen Gewalt gegen Beamte frei. Im Unterschied zur ersten Instanz folgte das Gericht nicht blindlings den Aussagen der Beamt:innen, sondern anerkannte, dass es sich bei den Polizist:innen «nicht um neutrale Augenzeugen handelt». Entsprechend bemühte sich das Gericht, den Ablauf des Geschehens im Detail zu rekonstruieren und die Aussagen aller Beteiligten auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Dabei stiess es auf Ungereimtheiten und Inkonsistenzen in den Zeugenaussagen der Polizist:innen. Der Vorwurf, die Angeklagte habe dem Polizisten immer wieder bewusst auf die Füsse resp. Zehen «gehauen» und ihn getreten, wurde durch wichtige Hinweise erschüttert.

So war die Frau zum Zeitpunkt der Personenkontrolle offensichtlich in einem psychischen Ausnahmezustand. Dass sie hyperventilierte und von Weinkrämpfen geschüttelt war, ist aktenkundig und wurde auch von der ersten Instanz anerkannt. Ebenfalls wurde bereits im ersten Prozess anerkannt, dass die Frau, die weinend am Boden kauerte, gegen ihren Willen von einem Polizisten vom Boden hochgezogen und in den sogenannten Schwanenhalsgriff genommen wurde und dabei mit den Beinen zappelte. Dieses Zappeln erschien dem Gericht der zweiten Instanz nun nicht (mehr) als Ausübung von Gewalt, sondern als Ausdruck von «Angst und Schmerz».

Gewalt in Flipflops

Dabei scheinen auch die Argumente von Sine Selman, der Anwältin der Künstlerin, überzeugt zu haben. Ihre Mandantin, so betonte Selman, war an jenem Sommerabend im Juni 2018 in Flipflops unterwegs und stand einem Mann in voller Polizeiuniform und festen Schuhen gegenüber. Der Vorwurf, dass sie in diesen Flipflops «Gewalt» gegen Beamte ausgeführt haben soll, schien dem Gericht objektiv haltlos. Auch der Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung wurde negiert. In seltener Deutlichkeit hielt das Gericht fest, dass «völlige Passivität» und der «blosse Ungehorsam in Form der Nichtbefolgung amtlicher Anordnungen» nicht als «Hindern» zu werten seien. Und während für die erste Instanz das «unsensible» Verhalten der Polizei noch völlig im Ermessensspielraum lag und «verhältnismässig» war, spricht die zweite Instanz Klartext. Das Verhalten der Polizei sei angesichts des offensichtlichen psychischen Zusammenbruchs der Frau nicht nachvollziehbar. Es sei im Gegenteil erkennbar gewesen, dass sie eine entsprechende Betreuung benötigt hätte.

Schikane statt Hilfe

Interessant bei der Urteilsbegründung der zweiten Instanz ist zudem, dass sich nun auch der Sachverhalt der Kontrolle selber neu darstellt. Die Polizei rechtfertigte ihr harsches Vorgehen gegen die Frau damit, dass sich diese nicht habe ausweisen wollen. Diese wiederum beharrte vor Gericht darauf, dass sie ihren Pass bereits im Zug vorgezeigt habe. Diese Sicht wurde vom Gericht nun indirekt bestätigt. Die Rekonstruktion des Ablaufs zeige, dass die Transportpolizei vor Ort tatsächlich über alle Personendaten der Frau verfügt habe. Warum die beigezogene Polizei die Frau trotz ihrer Panikattacke und Weinkrämpfen immer wieder zum Zeigen des Passes aufforderte, physisch bedrängte, in Handschellen legte und schliesslich mit auf die Polizeiwache nahm, ist also letztlich unklar. So bleibt der Eindruck einer hochgradig schikanösen polizeilichen Praxis und eines eklatanten Mangels an Empathie der involvierten Polizist:innen. Dass sich diese polizeilichen Vorgesetzten gegenüber rechtfertigen müssen, ist leider mehr als unwahrscheinlich. Umso wichtiger ist das Urteil des Appellationsgerichts, das die Ereignisse am Bahnhof SBB aus einer unabhängigen Perspektive unter die Lupe genommen und den Gewaltvorwurf gegen die Frau entkräftet hat.

augenauf Basel



Solidarität ist möglich!

Am 19. Januar 2022 postete 500k in den sozialen Medien die Erfolgsmeldung: «Eine der grössten Solidaritätskampagnen neigt sich dem Ende zu. Das Ziel, eine halbe Million Schweizer Franken zu sammeln, um die Bussen der Angeklagten zahlen zu können, wäre ohne euch nie erreicht worden!» 500k ist eine Gruppe engagierter Personen aus verschiedenen Ecken der Gesellschaft, die dem Anwachsen

rechtsextremer und menschenverachtender Gruppierungen entgegentritt. Angesichts der hohen Verfahrenskosten und Bussen für die verfolgten Teilnehmer:innen der «Basel nazifrei»-Demo vom 24.11.2018 lancierten sie Anfang November 2020 eine Spendenaktion, um 500 000 Franken für deren Unterstützung zu sammeln. Das Geld kam zusammen über Solidaritätsaktionen wie Festivals, Vorträge oder

Flohmärkte in der ganzen Schweiz. Zudem konnte man T-Shirts, Pullis, Caps etc. kaufen – oder auch ein Solidaritätsbier trinken. Der Erfolg von 500k zeigt: Solidarität mit Betroffenen von staatlicher Repression ist möglich, zivilgesellschaftliches Engagement gegen Naziaufmärsche ist Pflicht: «Antifa heisst zämestah!»

www.500k.ch
siehe auch
augenauf-Bulletin Nr. 106,
November 2020



Nachtrag zu unserem Beitrag «Keine humanitären Visa für Afghan:innen», Bulletin Nr. 109, Oktober 2021

Die Bürokratie des Grauens geht weiter: In einem Informationsblatt vom 28. Januar 2022 schilderte das SEM die Zustände an den afghanischen Grenzen. Es sprach von insgesamt Tausenden von Personen, die täglich versuchten, über die Grenze in die Nachbarländer zu flüchten. Und hielt fest, dass ein Grenzübertritt sehr schwierig sei, da die Nachbarländer keine Afghan:innen aufnehmen wollten.

Gleich darauf folgen die schockierenden Zahlen: Im Jahr 2021 habe die Schweiz von den unzähligen Hilfeanfragen und formellen Gesuchen 500 behandeln können. Sie habe 37 humanitäre Visa erteilt und 463 Anfragen abgelehnt. Im Oktober 2021 war bekannt geworden, dass die Schweiz unter viel Beachtung der Medien 38 afghanischen Rad-Sportler:innen ein Laissez-passer respektive ein humanitäres Visum

ausgestellt hatte. Darüber hinaus reichte es offensichtlich für niemanden mehr ...

NEIN! zu Frontex am 15. Mai

Entgegen den Erwartungen des politischen Establishments ist das Referendum gegen die Erhöhung des Schweizer Beitrags an Frontex zustande gekommen. Unterschriften gesammelt, dafür geworben und argumentiert haben vor allem migrantische Organisationen und Einzelpersonen, die an den europäischen Aussengrenzen auf Frontex gestossen sind – und nun in der Schweiz nicht abstimmen können –, sowie aktivistische und linke Basisgruppen.

Nun kommt es am 15. Mai zur Abstimmung.

Ein NEIN zur Ausweitung der finanziellen Unterstützung von Frontex ist auch ...

... ein **NEIN** zur Festung Europa!

... ein **NEIN** zum Sterben, zur Gewalt und zum Elend an den europäischen Aussengrenzen!

... ein **NEIN** zur Mitfinanzierung von Menschenrechtsverletzungen!

... ein **NEIN** zur arroganten, gewaltvollen und gleichgültigen Migrationspolitik von Europa und der Schweiz.

Und ein **NEIN** zu Frontex ist auch ein **JA** zu Bewegungsfreiheit, Respekt und Würde für alle!

Also genügend Gründe, am 15. Mai **NEIN** zu stimmen, für all jene, die abstimmen können!

Für mehr Infos zu den Machenschaften von Frontex an den europäischen Aussengrenzen und in Europa siehe zum Beispiel augenauf-Bulletins 109, 108, 107, 101, 98 und www.frontex-referendum.ch

augenauf Bern

Ist das Bundesverwaltungsgericht ein Saftladen?

Mehrere Untersuchungen zeigen: Die Unabhängigkeit von Richter:innen bei Asylrekursen hört bei ihrem Parteibuch auf. Und die Zusammensetzung der Gremien im Bundesverwaltungsgericht ist intransparent und entspricht nicht den Vorgaben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in St. Gallen ist für Verwaltungsvorfahren das höchste Gericht der Schweiz. Seine Entscheide sind endgültig. Im wahrsten Sinne des Wortes: Es ist wohl das Gericht mit den meisten Fällen, in denen es um Leben und Tod geht. Denn wenn ein Asylgesuch eines verfolgten Menschen abgelehnt wird, kann die Rückschaffung in den Verfolgerstaat im Folterkeller oder am Galgen enden. Die Unabhängigkeit des Gerichts und seiner Richter:innen ist – oder wäre – zentral für die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen, das der Justiz entgegengebracht werden kann.

Lotterie statt seriöse Besetzung

Schon länger scheint der Gang ans BVGer aber eher wie die Teilnahme an einer Lotterie. Fragt augenaufrichtiger Anwält:innen in Asylverfahren, wie die Chancen für einen Rekurs stehen, sagen sie meist, dass sie das erst beantworten können, wenn sie wissen, wer über den Fall entscheidet. Dies wurde inzwischen auch durch eine Studie von Gabriel Gertsch an der ETH Zürich bestätigt: Richter:innen der SVP lehnen signifikant mehr Asylgesuche ab als etwa Richter:innen, die Mitglieder der SP sind. Die Entscheide werden in einem Dreiergremium, in der Fachsprache Spruchkörper genannt, gefällt. Dieses sollte zufällig zusammengesetzt sein. Deshalb müssten diese Faktoren aber zu einem gewissen Teil ausgeglichen werden.

So weit die Theorie. Im Februar 2018 hat ein Anwalt, der viele Asylsuchende vertritt, sich mit einer Beschwerde ans Bundesgericht gewandt: In seinen Verfahren waren jeweils sehr viele SVP-Richter:innen vertreten. Er hielt es für statistisch kaum möglich, dass sie durch ein zufälliges Verfahren gewählt worden waren. Das Bundesgericht lehnte seine Beschwerde im Entscheid 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 postwendend ab: Weil unter anderem ein Computerprogramm für die zufällige Zuteilung des Spruchkörpers eingesetzt werde, «fällt die These des Anzeigers, dass eine gleichmässige Verteilung der von ihm vertretenen Fälle auf sämtliche Richter und Richterinnen der Asylabteilungen zu erwarten wäre, schon im Ansatzpunkt zusammen». Und alle nachträglichen Änderungen des Spruchkörpers, die beanstandet wurden, seien aus objektiven Kriterien erfolgt. Was nicht mehr als eine Behauptung ist, wie eine andere Studie zeigt.

Manuelle Eingriffe – und niemand weiss, warum

In einem Artikel der Republik wird das Thema erneut ausführlich behandelt. Die Richterzeitung «Justice – Justiz – Giustizia» hat im Herbst eine Studie der Universitäten Bern und Zürich publiziert. Es werden am BVGer sehr viele Spruchkörper nachträglich verändert, nämlich 45 Prozent (!). Und in 40 Prozent davon ist völlig unklar, weshalb. Jede Begründung fehlt. Zudem werden diese Mutationen nicht wie vorgeschrieben von den Präsidien der Abteilungen vorgenommen, sondern von eigentlich unbefugten Drittpersonen. Dies ohne nachvollziehbare Kontrolle.

Auch die Geschäftsprüfungskommissionen von Ständerat und Nationalrat haben sich mit der Problematik befasst und im Juni 2021 einen Bericht veröffentlicht. Obwohl keine konkreten Hinweise auf missbräuchliche Manipulation gefunden wurden, kritisiert der Bericht die Regeln und Prozesse klar. Vor allem die Empfehlungen sprechen Bände: «Die eidgenössischen Gerichte überprüfen und ergänzen ihre Reglemente im Hinblick auf eine klare Regelung der Voraussetzungen und Kriterien, wann eine Richterin oder ein Richter nachträglich im Spruchkörper ausgewechselt wird.»

Auf Anfrage sagt das BVGer, dass ab 2022 Regelungen in Kraft seien, dank deren alle nachträglichen, manuellen Änderungen nachverfolgt werden könnten. Eine Anpassung der Software, damit weniger Änderungen vorgenommen werden müssten, sei jedoch zu teuer. Ob diese Verbesserungen Wirkung zeigen, wird erst anhand von nun möglichen Statistiken zur Bildung der Spruchkörper klar werden. Vielleicht kann dann die im Titel gestellte Frage negativ beantwortet werden ...

augenauf Zürich

Gerhard Gertsch, «Richterliche Unabhängigkeit und Konsistenz am Bundesverwaltungsgericht: eine quantitative Studie»: www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/463815

Sascha Buchbinder, «Von unsichtbarer Hand», in: Republik, 11.1.2022: www.republik.ch/2022/01/11/von-unsichtbarer-hand

Konstantin Büchel, Regina Kiener, Andreas Lienhard, Marcus Roller, «Automatisierte Spruchkörperbildung an Gerichten», in: Justice – Justiz – Giustizia, 2021/4: www.richterzeitung.weblaw.ch/rzissues/2021/4/automatisierte-spruc_30c90b8de3.html (bzw. über Link in oben genanntem Artikel der «Republik»)

«Geschäftsverteilung bei den eidgenössischen Gerichten», Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Ständerates und des Nationalrates, 22.6.2021: www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-gpk-ns-22062021-d.pdf

«Ich fühle mich wie umgebracht»

Im augenauf-Bulletin Nr. 109 (Oktober 2021) haben wir über die menschenverachtende Schweizer Praxis bezüglich der Nichtgewährung von humanitären Visa für Afghan:innen berichtet. Das bürokratische, aber auch menschliche Versagen gegenüber Geflüchteten geht weiter. Hierzu passt auch die Geschichte des jungen Afghanen V. W., der anstelle von Unterstützung nur Ablehnung, Gewalt und Zynismus vonseiten der Schweizer Behörden erfährt.

Der Freundeskreis von V. W. in der Schweiz hegt Mitte Januar leise Hoffnung, dass V. W.s Aufenthaltsstatus in ein paar Wochen legalisiert würde. Denn Ende Februar 2022 wäre die halbjährige Überstellungsfrist seit dem Nichteintretensentscheid aufgrund von Schengen-Dublin abgelaufen und die Schweiz wäre für eine Prüfung seines Asylgesuchs zuständig geworden. Diese Hoffnung wird am 24. Januar aber jäh zerstört, als die Polizei V. W. im Rückkehrcamp verhaftet und ins Regionalgefängnis Bern in Ausschaffungshaft bringt. Die gewaltvolle, durch Erniedrigungen geprägte und unzulässige Ausschaffung nach Österreich folgt zwei Tage später – trotz akuter Suizidgefahr! Dank V. W., seinem Freundeskreis und seiner Bekannten A. B., die immer noch mit V. W. in Kontakt steht, kann die grausame Geschichte hier erzählt werden.

Vom Minderjährigen zum Erwachsenen

V. W.s Flucht aus Afghanistan bringt ihn im Juni 2021 nach Bern ins Bundesasylzentrum (BAZ). Hier stellt er ein Asylgesuch. Ihm geht es psychisch schlecht und er kann nach Biel in psychiatrische Behandlung. Da er noch minderjährig und unbegleitet auf der Flucht ist, wird er vom Staatssekretariat für Migration einer Altersabklärung unterzogen – und anschliessend per sofort zum Erwachsenen erklärt. Sein neues Geburtsdatum lautet: 1.1.2002.

A. B., die regelmässig Kontakt mit geflüchteten Menschen hat, sagt, dass sie öfters erlebt, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) durch die sogenannten Altersabklärungen zu Erwachsenen gemacht werden. Sie ist mit ihrer Kritik, dass hinter dem schnellen «Erwachsenmachen» eine Taktik steckt, nicht allein (siehe z. B. augenauf-Bulletin Nr. 89 und WOZ Nr. 29/2019 vom 18.7.2019). Mit dem Verlust des UMA-Status verlieren die geflüchteten Minderjährigen einen erhöhten Schutz, den Anspruch auf ein Asylverfahren in der Schweiz, da die Dublin-Verordnung Rücküberstellungen von unbegleiteten Minderjährigen verbietet, und auf eine entsprechende Behandlung und Begleitung im Alltag. Für V. W. heisst dies, dass sein Asylgesuch nun als Erwachsenengesuch behandelt wird.

Zurücksenden als einfachster Weg

V. W.s Flucht führte ihn über Österreich in die Schweiz. Erst einmal als Erwachsener eingestuft, wird ihm eröffnet, dass die Schweiz deshalb nicht für sein Asylgesuch zuständig ist, sondern Österreich. Das Bundesverwaltungsge-

richt bestätigt den Entscheid. Das gleiche Urteil ereilt täglich viele Geflüchtete – momentan auch besonders viele Afghan:innen, die über Österreich in die Schweiz flüchten. Damit die Schweiz die Geflüchteten zukünftig noch schneller und unbürokratischer nach Österreich zurückschicken kann, weist Bundesrätin Keller-Sutter momentan für ein neues Rückübernahmeabkommen mit Österreich (siehe Kasten).

Verrohung des Psychiaters

V. W. ist durch Krieg, wiederholte Gewalt und brutale Fluchterlebnisse, auch in Österreich, bereits stark traumatisiert. In der Zeit nach dem negativen Entscheid geht es ihm besonders schlecht. Er sieht keinen Ausweg mehr und begeht einen Suizidversuch, wird jedoch von einem Freund aufgefunden und zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) nach Bern gebracht. V. W. bleibt drei Monate in der Klinik. Dank Therapie und medikamentöser Behandlung stabilisiert sich sein Zustand leicht. Während der Zeit in der Klinik hält V. W. den Kontakt zu seinem Bekanntenkreis, der wie eine Familie für ihn ist, aufrecht. A. B. spricht beispielsweise mehrmals mit den behandelnden Ärzt:innen, da sie V. W.s Gefährdung ernst nimmt und einen wiederholt angesprochenen Suizid befürchtet, wenn er nach der Entlassung direkt ausgeschafft oder in ein Rückkehrzentrum gesteckt wird.

Die zuletzt zuständige Ärztin spricht sich für eine Weiterbehandlung aus, denn V. W. brauche eine Traumatherapie und sein Zustand sei zu instabil, um ihn festzunehmen oder auszuschaffen. Nach drei Monaten eröffnet ein anderer Arzt der UPD V. W. jedoch, dass die Dreimonatsfrist abgelaufen sei und er gehen müsse. V. W. fühlt sich aber überhaupt nicht gesund und bittet um weitere Hilfe. Diese wird ihm mit dem Hinweis auf seine Ausreisepflicht nach Österreich verwehrt.

Im Austrittsgespräch fragt der Arzt, ob V. W. einen weiteren Suizidversuch plane. V. W. antwortet, dass er dies nicht planen müsse, er könne sich einfach vor einen Zug werfen. Im Austrittsbericht steht deshalb absurderweise, dass V. W. keine Pläne für einen weiteren Suizidversuch hege. Der Arzt gibt ihm zum Abschluss zynischerweise noch mit auf den Weg: «Nun sind die drei Monate in den UPD vorbei und Sie müssen gehen. Es geht uns nichts an, ob Sie sich hier oder in Österreich umbringen.»

Am Entlassungstag will sich V. W. tatsächlich vor einen Zug werfen. Freund:innen verhindern dies glücklicherweise. Eine Freundin sagt dazu: «Ich war dabei, wir haben ihn gehalten und dann haben wir dies direkt der UPD gemeldet, aber sie haben nicht geholfen, weil eine Überweisung an die UPD nur durch eine zuständige Person vom BAZ möglich ist.»

Warten auf die Ausschaffung

V. W. kommt nach der Entlassung direkt ins Rückkehrzentrum in Gampelen. Über die unwürdigen Zustände in diesem abgeschotteten Camp hat augenauf schon öfters berichtet (siehe augenauf-Bulletins Nr. 104, 107). V. W. lebt nun isoliert von seinem selbst geschaffenen Freundeskreis in ständiger Ungewissheit, was als Nächstes passiert. Um wenigstens ab und zu Freund:innen zu treffen, nimmt er den langen Weg bis zum nächsten Bahnhof und die Fahrkosten nach Bern auf sich (ein Retoureticket kostet 32.40 Franken, die tägliche Nothilfe im Rückkehrcamp beträgt 8 Franken, was für Essen, Mobilität, Hygieneartikel und alles Weitere reichen muss). Glücklicherweise kann V. W. während seiner Zeit in Gampelen seine Therapie in Biel wieder aufnehmen – aber nicht etwa, weil die Behörden dies organisieren, sondern nur dank der Initiative seines Freundeskreises und dem dortigen Psychiater, der dafür kein Honorar verrechnet.

Gewalt in Behördenobhut

Im Rückkehrzentrum in Gampelen kommen die Polizist:innen unangemeldet ins Zimmer und verhaften ihn unverzüglich zur Überstellung ins Ausschaffungsgefängnis. Er kann weder seinen wichtigen Termin bei seinem Psychiater an dem Tag wahrnehmen noch ihn anrufen oder seine Sachen richtig packen. Die Polizist:innen fesseln ihn an den Händen, V. W. wird in Ausschaffungshaft ins Regionalgefängnis Bern gebracht und in eine Zelle gesperrt. Irgendwann darf V. W. wieder Kontakt zu seinen Freund:innen aufnehmen. Die Polizei ist während den Gesprächen immer anwesend und reagiert wütend, wenn er über die Behandlung durch die Polizei spricht. Einmal schreien sie ihn während des Telefonats sogar an.

Nicht nur die Bekannten von V. W. versuchen nach der Verhaftung alles Mögliche, auch der Psychiater aus Biel interveniert: V. W. solle aufgrund seines schlechten psychischen Zustands unverzüglich aus der Haft entlassen werden. Aber auch seine Bemühungen laufen ins Leere. A. B. bringt V. W. noch einen Brief mit unterstützenden Worten und den Telefonnummern des Psychiaters und seiner rechtlichen Beratungsstelle ins Gefängnis, der sofort übergeben werden soll. Die Beamt:innen belächeln sie.

Zwang zum Coronatest

Die Gefängnisärztin kündigt an, dass V. W. noch einen Coronatest machen müsse. V. W. will diesen erst machen, wenn er seine Freund:innen sehen könne. V. W. erhält etwas zu essen, er kann aber nicht sagen, was es war; nach dem Essen fühlt er sich jedoch sehr benommen, kann nicht mehr sprechen und schreien und schläft ein. Er vermutet, dass irgendetwas ins Essen gemischt wurde, kann es aber nicht beweisen.

Als er wieder aufwacht, wird er von sechs Beamt:innen überwältigt. Zwei zerren ihn an den Armen hoch, fesseln ihn an den Händen, um den Coronatest zu machen. Als V. W. sich weigert und das Gesicht verdeckt, reissen sie ihm seine Hände wieder nach oben, einer hält seinen Kopf und Nacken und zerrt ihn rückwärts auf den Boden. Zwei Personen halten die Beine, sodass sich V. W. nicht mehr bewegen kann – die sechste Person steckt V. W. dann das Teststäbchen in die Nase. V. W. hat durch den Sturz auf den Boden starke Schmerzen am Kopf und an den Händen. Danach ziehen ihm die Beamt:innen die Kleider aus. Dies erinnert V. W. an ein schlimmes Erlebnis in Bulgarien und löst eine Retraumatisierung aus – bis heute verfolgt ihn dieses Erlebnis im Schlaf.

V. W. erhält anschliessend nur eine Art Plastikkittel zum Anziehen – ähnlich der Operationsbekleidung in Spitälern. V. W. friert und fühlt sich gedemütigt. Anscheinend ist dies ein Standardvorgehen im Gefängnis und wird als «Schutzmassnahme» bei einer möglichen Selbstgefährdung angewandt – anstatt Unterstützung und Respekt gibt es einen Plastikkittel, damit man sich nichts antun kann. Seine wenigen Kleider erhält er erst bei der Ausschaffung wieder zurück – und findet dabei auch den Brief von A. B., der ihm zuvor nicht ausgehändigt wurde.

An der Grenze ausgesetzt – ohne Geld und mit falscher Adresse

Ende Januar wird V. W. in seiner Zelle geweckt und ihm wird eröffnet, dass jetzt die Ausschaffung anstehe. V. W. wird mit einem extragrossen Gurt, an welchem die Hände festgebunden werden können, gefesselt und per Auto ausgeschafft. An der Grenze zu Österreich treffen die Schweizer Polizist:innen auf die österreichischen Kolleg:innen. V. W. wird einfach ausgesetzt –

ohne Geld, ohne Essen, ohne Ticket für die Weiterfahrt. Die österreichischen Polizist:innen sagen nur, dass er selbst zu einer Unterkunftsadresse in der Nähe von Wien reisen müsse.

V. W. fährt mit dem Zug nach Wien und erhält prompt eine Busse für Fahren ohne gültiges Billett. Als er endlich bei der Unterkunft in Wien ankommt, stellt sich heraus, dass dies die falsche Unterkunft ist. Er hätte zu einer Adresse in der Nähe von Salzburg fahren sollen. V. W. hatte den ganzen Tag nichts gegessen und muss die Nacht draussen verbringen. Am nächsten Tag fährt er nach Salzburg weiter – und erhält nochmals eine Busse.

Seit dem 24. Januar bangt das Umfeld von V. W. täglich um sein Wohlergehen und hofft, dass der junge Mensch genügend Kraft aufbringt, sich nochmals durchzukämpfen. Er schreibt in einem Brief, dass er immer noch unter Schock stehe und nicht glauben könne, dass ihm ein zweites Mal alles, inklusive seiner neu gefundenen Familie, genommen wurde – er fühle sich durch die Schweizer Polizei und die Migrationsbehörden wie umgebracht.

Auch in Österreich geht die Odyssee für V. W. weiter. Inzwischen ist er von Salzburg nach Graz geschickt worden. Dort scheint wenigstens die medizinische Betreuung besser zu sein und V. W. kann mit einer Psychiaterin sprechen. «Sie nehmen auch mich ernster», sagt A. B. «sie rufen sogar zurück, um mir Auskunft über die Situation von V. W. zu geben.» Das habe sie von Behörden in der Schweiz nie erlebt.

augenauf Bern

Der Name des Arztes der UPD ist augenauf Bern bekannt. Wir werden ihn demnächst mit diesen Aussagen konfrontieren.

Neues Rückübernahmeabkommen mit Österreich

Am 1. Februar 2022 traf sich Bundesrätin Karin Keller-Sutter (KKS) mit dem Innenminister Österreichs, um das Rückübernahmeabkommen neu zu verhandeln. Es geht hierbei um Menschen, die durch Österreich in die Schweiz flüchten. Laut Schengen-Dublin-Abkommen ist Österreich für die Prüfung dieser Asylgesuche zuständig. KKS und der österreichische Innenminister wollen diese «Sekundärmigration» verstärkt bekämpfen, u. a. wollen sie die gemeinsamen Polizeipatrouillen an der Schweizer Ostgrenze weiterführen.

Für KKS sind die Verhandlungen zu diesem Abkommen momentan zentral, weil die Zahlen von Geflüchteten aus Afghanistan, welche oft über Österreich in die Schweiz

einreisen, im letzten Jahr gestiegen sind. Die Rückübernahme mit dem momentanen Abkommen sind gemäss KKS «relativ kompliziert»: Die Schweiz muss den vermeintlich zuständigen Staat zur Rückführung anfragen und die Antwort abwarten, was mehrere Wochen dauern kann. KKS möchte mit dem neuen Abkommen erreichen, «dass schnellere Rückführungen von Migranten in einen Nachbarstaat möglich sein könnten, nämlich innerhalb von 24 Stunden».

So könnte die Schweiz Geflüchtete, welche auf der Suche nach Schutz und einem würdigen Leben sind, schneller und einfacher loswerden – die Öffentlichkeit würde ihre Geschichten nie zu hören krie-

gen, weil die Menschen sofort wieder verschwinden.

Als Gegenleistung sichert KKS dem österreichischen Innenminister ihre Unterstützung bei dessen Bemühungen zur europaweiten Bekämpfung der illegalen Migration und der Sekundärmigration zu. Was das bedeutet, wissen wir: Europa noch brutaler verteidigen und Geflüchtete in aussereuropäischen Ländern inhaftieren.

Ausbildung für BAZ- Personal: Prädikat ungenügend!

Asylsuchende Personen schildern augenaufl immer wieder Situationen, in denen sie Gewalt von Sicherheitspersonal ausgesetzt sind. Auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im letzten Sommer – gezwungenermassen – genauer hingeschaut und einen externen Bericht zu dieser Thematik in Auftrag gegeben. Den Bericht wie auch die Verträge des SEM mit den externen Sicherheitsdiensten haben wir unter die Lupe genommen.

Es geht bei den Vorwürfen um Vorfälle wie folgenden aus dem Bundesasylzentrum (BAZ) in Altstätten SG: Ein jugendlicher Asylsuchender liegt nach einer Intervention durch das Sicherheitspersonal – weil er angeblich die Schutzmaske nicht rasch genug aufgesetzt hat – drei Tage mit massiven Verletzungen im Kinderspital. Das Spital reicht darauf eine Meldung wegen Gefährdung des Kindeswohls ein.

Unterschreiben: Hilfe unterlassen

Der Sozialpädagoge, der den Jungen am Morgen nach der Intervention durch das Sicherheitspersonal findet, bringt ihn ins Krankenhaus und informiert die Polizei.

In der Nachbearbeitung wird er von der Regionalleitung des BAZ aufgefordert, unterschriftlich zu bestätigen, dass er das nächste Mal weder das Spital noch die Polizei einschalten würde – woraufhin er, statt zu unterschreiben, kündigt. Im Gegensatz zu ihm sind die Securitas-Mitarbeitenden, die für den Übergriff verantwortlich sind, mehr als vier Monate später weiterhin im Einsatz. Amnesty International dokumentiert den Fall zusammen mit 13 weiteren Fällen mit Vorwürfen exzessiver Gewalt durch Sicherheitspersonal gegenüber asylsuchenden Personen.

Das SEM reagiert mit den üblichen Dementi. Dann tauchen im Rahmen der Recherche der WOZ und der SRF-«Rundschau» Tonbandaufnahmen aus dem BAZ Boudry auf. Diese belegen, wie Sicherheitsleute einen Rapport – im Übrigen das regelmässig einzige «Beweismittel» bei Gewaltvorwürfen gegen das Sicherheitspersonal! – über einen der Vorfälle zu ihren Gunsten zurechtchustern. Daraufhin gibt das SEM doch eine externe Untersuchung in Auftrag.

Gewaltvorfälle dementieren und ignorieren

Dem SEM fehlt es grundsätzlich an Interesse, den Vorwürfen von Gewalt durch das Sicherheitspersonal nachzugehen. Diesen Eindruck hinterlässt zumindest die wiederholt lahme Reaktion des SEM. Ein ähnliches Bild ergibt auch der Blick in die Regierung. Am 18. Juni 2020 fordert Florence Brenzikofer (Grüne) in einem Postulat die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle als Ansprechpartnerin für Asylsuchende bei Gewalt, Diskriminierung

und anderen schwerwiegenden Problemen in den Asylunterkünften. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats, da in den Bundesasylzentren ein wirksamer institutioneller Rahmen bestünde, in welchem Gewaltvorwürfe gemeldet und anschliessend rechtsstaatlich untersucht und allenfalls geahndet würden. Danach sieht es in der Realität aber nicht aus. Gut, dass das Postulat noch in den Räten behandelt werden wird – es könnte ja noch eine Überraschung auf uns warten.

Der im Auftrag des SEM erstattete externe Bericht von Ex-Bundesrichter Niklaus Oberholzer vom 30. September 2021 befasst sich mit insgesamt sieben zum Teil in den Medien aufgegriffenen Vorfällen. Darin kommt Oberholzer zum Schluss, dass sich daraus kein Muster systematischer Missachtung der Rechte Asylsuchender oder einer generellen Voreingenommenheit des Sicherheitspersonals ergibt – ein anderer Schluss hätte bei der in keiner Art und Weise repräsentativen Anzahl untersuchter Vorfälle aber auch sehr erstaunt. Oberholzer hält fest, dass Menschen- und Grundrechte grundsätzlich eingehalten würden.

Nicht systematisch ... auch bei der Untersuchung

Spannender als das Resultat ist aber, wie so oft, die Antwort auf die Frage, worauf sich die Untersuchung stützt: Es sind amtsintern erstellte Unterlagen zu den erhobenen Gewaltvorwürfen sowie Anhörungen von Sicherheitspersonal, Gespräche mit Mitarbeitenden des SEM, der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und den Autor:innen des Berichts von Amnesty International. Obwohl Niklaus Oberholzer betont, dass eine objektive Würdigung der Aussagen voraussetzt, dass alle Beteiligten angehört werden, findet keine einzige Anhörung eines Gewaltbetroffenen statt.

Vor dem Hintergrund dieser doch sehr einseitigen Beweiserhebung erhält das Resultat des Berichts ein umso grösseres Gewicht: In drei der sieben untersuchten Vorfälle hat das Sicherheitspersonal gemäss Oberholzer unverhältnismässig und damit rechtswidrig gehandelt – bei einem Vorfall liess er die Frage offen. Konkret hält er fest, eine Deeskalation wäre in zwei der Fälle ohne Weiteres möglich gewesen, stattdessen wurden die Asylsuchenden in den Besinnungsraum gesperrt und ihrer Freiheit beraubt. In einem weiteren Fall, dem eingangs erwähnten, ist von unangemessener und unverhältnismässiger Gewalt gegen den minderjährigen Asylsuchenden die Rede.

Auch wenn der Bericht von Niklaus Oberholzer keine hohen Wellen geworfen hat; wenn das Resultat bei ziemlich einseitiger Herangehensweise so aussieht, dann liegt doch einiges im Argen, um es mal nett auszudrücken.

Wie sieht die Ausbildung des Sicherheitspersonals aus?

So sah es auch augen auf Bern und hat beim SEM um Einsicht in die Verträge mit den Sicherheitsdienstleistenden ersucht. Das Ziel ist es, einen Blick auf die verlangte Ausbildung der Personen zu werfen, die sich tagtäglich in diesem herausfordernden Umfeld bewegen. Denn eines ist klar: Wenn eine grosse Anzahl sehr unterschiedlicher Menschen mit häufig traumatisierenden Gewalterfahrungen ohne sinnvolle Beschäftigung auf engem Raum zusammenleben muss, kommt es regelmässig zu heiklen Situationen, zusätzlich verschärft durch das über den Köpfen der Asylsuchenden schwebende höchst stressige Verfahren. Aufmerksamkeit, Menschlichkeit, Empathie und psychologisches Geschick sind gefragt, um sich anbahnende Konflikte deeskalieren zu können.

Das SEM hat uns die Verträge mit verschiedenen Dienstleistenden zukommen lassen. Sie lauten in den für uns wesentlichen Punkten alle gleich. Demgemäss garantiert der Sicherheitsdienstleister mit Unterzeichnung des Vertrags, dass sein Personal eine adäquate Ausbildung erhalten hat, in der Aspekte wie Grundrechte sowie der Einsatz von körperlicher Gewalt und von Waffen für das Handeln in Notwehr oder in Notstandssituationen behandelt werden. Weiter sind Vorfälle, in denen das Personal in eine Notwehr- oder Notstandssituation kommt, dem SEM sofort zu melden.

Je nach Aufgabenbereich innerhalb der zu erbringenden Dienstleistungen variieren die Anforderungen. Die am höchsten qualifizierten Personen, sogenannte Objektbetreuer:innen, haben über einen Fachausweis Sicherheit und Bewachung zu verfügen. Es handelt sich dabei um eine 27 Tage dauernde Ausbildung, welche auch Rechtskunde und Sozialkompetenz umfasst. Die Person an der Loge, die in der Regel als Erste mit Konflikten in Berührung kommen dürfte, muss mindestens 21 Jahre alt sein und folgende Ausbildungen im Sicherheitsbereich absolviert haben: Kommunikation, Grundrechte und Persönlichkeitschutz, verbale Deeskalation, Umgang mit renitenten Personen, mentale Vorbereitung, lebensrettende Sofortmassnahmen und Brandbekämpfung. Nicht notwendig ist ein Fachausweis für Sicherheit und Bewachung.

Objektbetreuung?

Besonders ausführlich scheinen die Verträge zum Thema Ausbildung nicht zu sein. Allerdings ist klar, dass die Ausbildung, verglichen mit der zweijährigen Polizeiausbildung, sehr rudimentär ist. Ebenfalls fällt auf, dass Sozialkompetenz nur von Objektbetreuer:innen, nicht jedoch von den weiteren Angestellten verlangt wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die bestausgebildete Person über

eine Ausbildung verfügt, die hauptsächlich zur Betreuung von Objekten und nur nebensächlich von Personen dient – wie die Berufsbezeichnung nahelegt.

Die vom Sicherheitsdienstleistenden verlangten Aufgaben gemäss Verträgen mit dem SEM umfassen den Betrieb der Loge mit Zutritts- und Austrittskontrolle, die Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkunft. Allerdings zeigt sich anhand der von Niklaus Oberholzer untersuchten Vorfälle, dass die Aufgaben des Sicherheitspersonals weit über eine Objektbetreuung hinausgehen. Anscheinend kann das Sicherheitspersonal in der Praxis eigenständig und ohne Beizug von besser ausgebildetem Betreuungspersonal beispielsweise darüber entscheiden, ob eine Person in den Besinnungsraum gesperrt wird – ein massiver Grundrechtseingriff, der weit über die in den Verträgen mit dem SEM geregelten Notwehr- und Nothilfesituationen hinausgeht.

Für eine empathische Deeskalation bei sich anbahnenden Konflikten und für Entscheide, die Grundrechte betreffen, genügt die für die Sicherheitsdienste verlangte Ausbildung in den Augen von augenauf Bern nicht. Definitiv nicht. Und mit dieser Kritik steht augenauf Bern nicht allein da. Auch Ex-Bundesrichter Niklaus Oberholzer, Amnesty International und die NKVF kritisieren die mangelnde Ausbildung der Sicherheitsdienstleister.

augenauf Bern

So setzt das SEM seine Ressourcen ein:

Das grösste Bundesasylzentrum Boudry bietet 480 asylsuchenden Personen Unterkunft. Coronabedingt ist die Kapazität derzeit auf 350 Asylsuchende beschränkt. Die Gesamtausgaben für das BAZ Boudry belaufen sich auf rund 15 Millionen Franken. Es arbeiten dort insgesamt rund 350 Personen; umgerechnet auf Vollzeitäquivalentstellen (FTE) sind die Mitarbeitenden auf folgende Bereiche verteilt (Stand August 2021):

- Sicherheit (Protectas) 93 (35 Prozent)
- SEM 86 (32 Prozent)
- Betreuung und Pflege (ORS) 55 (20 Prozent)
- Beratung und Vertretung (Caritas) 35 (13 Prozent)

SRF-«Rundschau» vom 5.5.2021: www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/gewaltzone-asylheim-mario-gattiker-agrar-initiativen?urn=urn:srf:video:2f455cf0-dcc8-4824-aafc-1f2a16d9cc6e

Simon Jäggi, «Die Rapporte der Gewalt», in WOZ, 6.5.2021: www.woz.ch/-b845

Amnesty International, «Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren», Mai 2021: www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf

Dr. Niklaus Oberholzer, «Bericht über die Abklärung von Vorwürfen im Bereich der Sicherheit in den Bundesasylzentren», 30.9.2021: www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/ber-oberholzer-sicherheit-baz-d.pdf

Berner Rückkehrzentren: Platznot, Armut, Angst und Isolation

Im Sommer des letzten Jahres überprüfte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Auftrag der Berner Sicherheitsdirektion die kantonalen Rückkehrzentren. Die NKVF sollte die Lebensbedingungen der Bewohner:innen auf ihre Menschenrechts- und Grundrechtskonformität hin überprüfen.

Der Bericht offenbart kaum Neues. Umso mehr bestätigt er die bereits bekannten Mängel und Missstände: Die Nothilfestrukturen sind darauf angelegt, Menschen zu zermürben. Das Beschäftigungsverbot führt zu psychischen Erkrankungen. Die Zimmer sind teilweise enger als die international vorgeschriebene Zellengrösse in Haftanstalten. Nicht einmal die Vulnerabelsten, Kinder und Jugendliche, Frauen und Personen mit Handicap, werden adäquat unterstützt. Den Bewohner:innen werden weder Privatsphäre noch Rückzugsorte gewährt; aus Angst vor Übergriffen in der Nacht können viele nicht schlafen. Kinder und Jugendliche haben keinen Raum, um Kinder oder Jugendliche zu sein. Die ausgezahlten Beträge stehen in keinem Verhältnis zu den Lebenskosten und treiben die Menschen in massivste Armut und Isolation. Trotz maximaler Perspektivlosigkeit bleiben die Menschen ... weil sie keinen anderen Ort haben!

«Dass die Kinder in den Zentren leben müssen, haben ihre Eltern so entschieden»

Und dennoch ist dieser Bericht von immenser Wichtigkeit, weil er einmal mehr zum Ausdruck bringt, was wir alle schon wissen und verschiedene Organisationen bereits lange laut sagen: Dass Menschen in unserer Gesellschaft in einer Art und Weise behandelt werden, die einfach nur menschenunwürdig ist. Nicht zur Kenntnis nehmen will dies der mit dem Bericht in die Pflicht genommene Sicherheitsdirektor Philippe Müller (FDP). Seine Reaktionen auf den Bericht sind ebenso schockierend wie die im Bericht enthaltenen Feststellungen.

Müller spricht den Menschen in den Rückkehrzentren ihre Rechte ab, da diese ja kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hätten und diese verlassen sollen. Er nimmt inhaltlich kaum Stellung und bezeichnet den Bericht als «politisch motiviert». Bei ihm sind immer «die anderen»

verantwortlich. Dies ist nicht erst seit dem letzten Jahr bekannt, als er zu Protokoll gab: «Dass die Kinder in den Zentren leben müssen, haben ihre Eltern so entschieden.» («Der Bund», 7.6.2021).

Menschenunwürdige Zustände sind durch nichts zu rechtfertigen!

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, Menschen zu zermürben und ihnen ihre Menschlichkeit abzuspochen. Menschenrechte sind universell. Deren Kern ist unantastbar, wie das Menschsein unantastbar ist. Dies müssen auch die Schweizer Behörden und die Berner Sicherheitsdirektion (wieder) für alle gelten lassen.

augenauf Bern beschäftigte sich immer wieder mit den Berner Rückkehrzentren (vgl. augenauf-Bulletins Nr. 104 und 107) und fordert, dass die Rückkehrzentren abgeschafft werden. Betroffene sollen in Wohnungen in Würde leben können.

augenauf Bern

Gastbeitrag des Migrant Solidarity Network.

«Ich hätte nie gedacht, dass die Polizei uns einfach so mitnimmt»

Das Migrant Solidarity Network (MSN) fördert die Solidarität zwischen (geflüchteten) Migrant:innen und anderen Personen und Gruppen. Es informiert über Themen, die (geflüchtete) Migrant:innen betreffen, und steht für sie ein. Dazu gehören auch immer wieder Berichte über Ausschaffungen aus der Schweiz.

K. und ihr Sohn G. sind 2018 in die Schweiz gekommen. Sie suchten Unterstützung, da sie beide gesundheitlich herausgefordert sind. Am 8. Dezember 2021 hat die Schweiz sie nach Georgien abgeschoben.

Letzten November – einige Wochen vor der Abschiebung – sei ein Arzt zu ihnen ins Camp gekommen. Er habe einen Check-up gemacht und den Blutdruck bei K. für «normal» befunden. Anschliessend habe er ihr ein Papier vorgelegt und gesagt, sie solle dieses unterschreiben. «Ich habe zuerst nicht verstanden, was geschrieben stand. Dann habe ich verstanden, dass da steht, wir wollen freiwillig zurückgehen.» K. habe klar zu dem Arzt gesagt, sie werde dies nicht unterschreiben, sie sei darauf angewiesen, hier zu bleiben. Sie brauche Unterstützung für ihren Sohn und sich selbst. Der Arzt habe daraufhin nur gemeint, ihr Blutdruck sei ja okay. Und es spiele keine Rolle, ob sie unterschreiben würde oder nicht. «Ich hatte nach diesem Termin grosse Angst, dass sie uns abschieben werden.» Es folgte für K. ein zweiter Arztbesuch innerhalb der nächsten zwei Wochen, wieder wurde ihr Blutdruck für okay befunden. «Nur weil mein Blutdruck okay ist, heisst das doch nicht, dass ich keine Unterstützung benötige und nicht darauf angewiesen bin, hier zu bleiben.»

Abgeschoben wird sowieso

Der zynische Arzt hatte recht: Es spielte tatsächlich keine Rolle, ob sie unterschrieb oder nicht. Die Formulare für eine freiwillige Rückkehr sind nur pro forma. Die Abschiebung wird dadurch einfacher, aber abgeschoben wird sowieso. Ob mit oder ohne Einwilligung der betroffenen Personen.

Am Tag der Abschiebung habe es an der Tür ihres Zimmers im sogenannten Rückkehrzentrum in Bözingen bei Biel geklopft. Um 4 oder vielleicht 5 Uhr morgens.

«Ich hätte nie gedacht, dass es die Polizei sein würde. Ich habe die Tür, ohne viel zu denken, sofort geöffnet. Ich habe nicht gedacht, dass sie uns einfach mitnehmen. Es war ein Schock.» Auch G. habe einen Schock erlitten. Er habe geschlafen und zuerst nicht verstanden, warum auf einmal die Polizei im Zimmer stand. Sie hätten ihm gesagt, sie würden ihn nun anziehen und dann gehen. G. habe protestiert und gesagt, er könne sich selber anziehen. «Es war viel Polizei, so viel!» Sie hätten ihnen keine Handschellen angelegt, doch hätten sie zu K. gesagt, wenn sie jetzt nicht freiwillig mitkommen würden, dann würden sie sie zwingen. «Ich konnte mich nicht wehren. Was hätte ich machen sollen?» Die Verzweiflung über die ohnmächtige Situation ist immer noch in K.s Stimme zu hören.

K. und G. sind in die Schweiz gekommen, da sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation beide Unterstützung benötigen und sie diese in Georgien nie erhielten. Bei K. haben Ärzt:innen in der Schweiz eine Fibromyalgie diagnostiziert. Sie habe ständig Rückenschmerzen, Kopfschmerzen und Schwindelgefühle. Der Stress sei zu hoch, ihr Kopf fühle sich an, als würde er nächstens explodieren. Das Fibromyalgie-Syndrom habe bei vielen Menschen psychische Ursachen. K. fühle sich ständig erschöpft und müde.

«Ich habe keine Kraft mehr»

G. ist halbseitig gelähmt und im Rollstuhl. «Eine Hand und ein Fuss arbeiten gut», ist K.s liebevolle Aussage. Trotzdem ist er auf die Betreuung und die Pflege einer anderen Person angewiesen. All diese unbezahlte Care-Arbeit übernimmt seit seiner Geburt seine Mutter. «Exercise, Toilette, Kochen, alles ist so viel Arbeit. Ich habe keine Kraft mehr für all die Arbeit.» Erschöpfung ist Teil der diagnostizierten Krankheit von K. und wird durch existenzielle



Vorne mit dabei: An der «Stop Isolation»-Demonstration im September 2020 in Bern kämpfen K. und G. mit anderen abgewiesenen Asylsuchenden für ihre Rechte.

Sorgen verstärkt. Es brauche eine Betreuung rund um die Uhr: «Ich kann keine Pause machen. Wenn für einmal ein Freund von G. vorbeikommt und etwas unterstützt, gibt es immer noch Pflegebedarf, den nur ich machen kann.» Die Erschöpfung ist in ihrer Stimme zu hören: «Seit ich wieder in Georgien bin, habe ich meinen Kopf verloren. Ich habe keine Konzentration mehr. Oft vergesse ich, wo ich irgendetwas hingelegt habe, und dann suche ich es vielleicht eine Woche lang, bis ich es wiederfinde.» K. lacht zu dieser Aussage und trotzdem wird klar, dass die Vergesslichkeit ihren Alltag einschränkt und ein Zeichen ist für den vielen Stress.

Ohne dass G. andersweitig betreut wird, kann K. keine Lohnarbeit verrichten und ist auf finanzielle Unterstützung für sie beide angewiesen. In Georgien haben sie diese nicht erhalten und erhalten sie auch nun nach ihrer Abschiebung nicht. Und die Schweiz wollte trotz ärztlicher Diagnosen die Notlage nicht als solche anerkennen und lehnte ihr Asylgesuch ab. Die Therapie, die G. brauchen würde, kostete in Georgien für drei Monate 4000 Franken. Sie habe für eine Finanzierung angefragt, jedoch eine Ablehnung der Kostenübernahme erhalten. «Hier gibt es keine Krankenkasse.» Einzig ein Parasport-Angebot, das kostenlos sei, hätten sie ihr weitergeleitet. Darüber zeigt sich K. jedoch sehr froh, für G. sei dies nebst der Bewegung auch eine Gelegenheit, andere Menschen kennenzulernen nach der langen Abwesenheit aus Georgien.

Beten, dass es besser kommt

«Die Situation ist so schwierig, wirklich. Wenn ich nachts im Bett liege, kommen so viele Gedanken. Dann muss ich weinen und ich frage mich, was soll ich machen?» Am Samstag und Sonntag würden sie in die Kirche gehen. Sie beten, dass es bald besser kommt für sie. Damit sie überleben können, habe sich die Mutter von K. auf den Weg nach Italien gemacht, um dort Arbeit zu finden und etwas Geld für K. und G. zu schicken.

Beide haben sie stets gekämpft. Für ihr Recht auf Unterstützung in ihrer schwierigen gesundheitlichen Situation, für ein würdiges und leichteres Leben. Seit dem Tag der Abschiebung frage sich K.: Warum? «Ich habe viele Schmerzen im Herzen seither. Wir haben es immer gut gemacht. Wir sind gute Menschen. Wir haben immer geputzt im Camp, alles gemacht. Warum?» Obwohl G. im Rollstuhl ist, haben sie auch an den «Stop Isolation»-Protesten in Bern zuvorderst mitgekämpft und ihre Rechte und ihre Würde verteidigt. Sie mussten kämpfen, wenn sie nicht aufgeben wollten. Auch jetzt bleibt ihnen nur der tägliche Überlebenskampf in Georgien. Drei Jahre sind sie nach der Abschiebung für ganz Europa gesperrt. «Ich muss es wieder probieren, nach Europa zu kommen, hier können wir nicht überleben.» Vielleicht – ja hoffentlich – wird ein anderes Land als die Schweiz K. und G. mehr Würde ermöglichen.

www.migrant-solidarity-network.ch

Überarbeitet: Deine Rechte – Polizei

augenauf hilft dir weiter: Die Menschenrechtsgruppe präsentiert auf dem Web Broschüren für Refugees, für Menschen in Bundesasylzentren oder einfach für Personen, die über ihre Rechte gegenüber der Polizei Bescheid wissen wollen. Nun wurde der Polizeiratgeber «Deine Rechte – Polizei» überarbeitet. Zur Illustration zwei Beispiele daraus.

Personenkontrolle und Verhaftung

«Mein Kollege wurde am Wochenende von der Polizei kontrolliert. Wir standen nur neben einer Demonstration und haben zugeschaut. Da mein Kollege keinen Ausweis dabei hatte, hat die Polizei ihn mitgenommen – dürfen die das?»

- Die Polizei hat das Recht, deine Personalien zu kontrollieren. Zwar bist du nicht verpflichtet, einen Ausweis auf dir zu tragen, aber um Ärger bzw. langwierige Abklärungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen ein-zustecken, wenn du unterwegs bist. Das Nichtbekanntgeben der Personalien kann dazu führen, dass sie dich zu weiteren Abklärungen auf den Polizeiposten mitnehmen. Du kannst dich nach dem Grund der Kontrolle erkundigen.
- Grundsätzlich gilt: Nach dem Feststellen deiner Identität muss die Polizei dich sofort wieder gehen lassen, es sei denn, es besteht ein konkreter Verdacht, dass du an einer Straftat beteiligt bist und sich dieser erhärtet.
- Du musst keinerlei Aussagen machen (Augen auf, Mund zu!). Nicht du musst deine Unschuld beweisen, sondern die Polizei oder die Staatsanwaltschaft deine Schuld!
- Die Polizei muss dich spätestens nach 24 Stunden entlassen bzw. vorher, wenn der Grund für die vorläufige Festnahme wegfällt (z.B. die Demo oder der Fussballmatch ist vorbei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht mehr gefährdet etc.).

Erhalten einer Vorladung

«Ich wurde im Ausgang mit einer Kollegin angehalten und sie wurde willkürlich verhaftet. Jetzt wurde ich vorgeladen. Ohne Angabe des Grundes. Ich habe aber das Gefühl, sie wollen mir etwas anhängen. Muss ich hingehen? Was kann ich jetzt tun?»

- Einer Vorladung der Polizei musst du grundsätzlich Folge leisten. Tatsächlich muss in der Vorladung kein Grund angegeben sein. Zu Beginn der ersten Einvernahme muss die Polizei dir aber zumindest mitteilen, ob sie gegen dich ermittelt, und falls ja, welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens sind. Eigentlich sollten sie dich auch darauf hinweisen, dass du das Recht hast, die Aussage zu verweigern. Du darfst auch eine Anwält:in mitbringen.
- Grundsätzlich raten wir dir, die Aussage zu verweigern. Ausser deinen Namen, dein Geburtsdatum, deine Meldeadresse, den Heimatort und evtl. die Namen deiner Eltern musst du NICHTS angeben! Alle anderen Fragen gehören schon zur Befragung (z.B. Arbeitgeber:in, Hobbys, Bekanntschaften ...). Du kannst zu Beginn der Befragung sagen, «Ich verweigere die Aussage», und diesen Satz immer und immer wiederholen. Das ist kein Trick, sondern dein Recht! Auch auf ganz belanglose Fragen oder Bemerkungen sagst du: «Ich verweigere die Aussage.» Bleibe immer dabei, denn schon Gespräche über scheinbare Belanglosigkeiten widersprechen einerseits der Aussageverweigerung und können nachher gegen dich verwendet werden. Mache auch keine Erklärungsversuche, weshalb du die Aussage verweigerst. Es ist dein RECHT, dies zu tun – ohne weitere Erklärungen. Falls dich die Polizei bei der Einvernahme einschüchtern will oder dich provoziert, versuche, ruhig zu bleiben, und wiederhole: «Ich verweigere die Aussage» – die meisten Drohungen der Polizei sind Bluffs. Meist hat sie keine Beweise oder Indizien, sie erhält diese dann aber durch Aussagen ...

Die komplette Broschüre zum Thema «Deine Rechte – Polizei» ist ab sofort wieder auf unserer Website www.augenauf.ch/deine-rechte.html zu finden. Dort findest du auch Adressen, die dir bei Fragen rund um deine Rechte gegenüber der Polizei weiterhelfen können.

augenauf Bern

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens dreimal im Jahr.

Website: www.augenauf.ch

Herausgegeben von:

Gruppe augenauf
8000 Zürich

Tel. 044 241 11 77
PC 80-700000-8

Mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern

Tel. 031 332 02 35
PC 46-186462-9

Mail: bern@augenauf.ch

augenauf Basel
Postfach
4005 Basel

Tel. 061 681 55 22
PC 40-598705-0

Mail: basel@augenauf.ch

44 764

tote Geflüchtete an Europas Aussengrenzen
(www.UnitedAgainstRefugeeDeaths.eu, dokumentierte Fälle zwischen 1993 und Juni 2021)